

# Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz

vom 27. Februar 1976<sup>1</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*erlässt,*

in Ausführung von Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971<sup>2</sup>,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>3</sup>,

*als Verordnung:*

## I. Zuständige Behörden

### Art. 1 *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und über die Behebung bestehender Schäden aus.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Organisation des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und der Gewässerschutzpolizei (Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes),
- b. die Anordnung von Zwangsmassnahmen (Art. 7 des Bundesgesetzes),
- c. die Aufstellung des kantonalen Sanierungsplanes (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes),
- d. die Bewilligung für das Ablagern fester Stoffe in und an Gewässern (Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes),
- e. die Einteilung des Kantonsgebietes in Gewässerschutzbereiche und die Ausscheidung der Grundwasserschutzareale (Art. 29 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes),
- f. die Bewilligung von Materialentnahmen (Art. 32 des Bundesgesetzes),
- g. die Genehmigung der Reglemente gemäss Art. 12 und 19 dieser Verordnung,
- h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.<sup>4</sup>

### Art. 2 *Zuständiges Departement*

<sup>1</sup> Das Baudepartement übt die Aufsicht über den Schutz der Gewässer und die Tätigkeit der damit beauftragten Behörden und Fachstellen aus.

<sup>2</sup> Es genehmigt die generellen Kanalisationsprojekte, deren Abänderung und Anpassung (Art. 17 Abs. 2 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung<sup>5</sup>).

<sup>3</sup> Es kann Richtlinien und Weisungen erteilen.

<sup>4</sup> Es verfügt, wenn Gefahr droht, Sicherungsmassnahmen (Art. 8 des Bundesgesetzes).

### Art. 3 *Amt für Gewässerschutz*

<sup>1</sup> Das kantonale Amt für Gewässerschutz vollzieht als kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes die Vorschriften über den Gewässerschutz.

<sup>2</sup> Es überwacht die Gewässer bezüglich der vorzukehrenden Schutzmassnahmen und kontrolliert die Gewässerschutzvorkehrungen der Gemeinden, Privaten und anderen Pflichtigen.

<sup>3</sup> Es ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung der Projekte für Bau und Erweiterung von Kanalisationen und anderen Gewässerschutzanlagen,
- b. die Bewilligung für das Versickernlassen verunreinigender Stoffe (Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes) und die Bewilligung neuer Einleitungen in Gewässer (Art. 15 des Bundesgesetzes),
- c. den Erlass von Verfügungen und die Anordnung von Massnahmen gegenüber bestehenden Einleitungen und Versickerungen (Art. 16 Abs. 4 des Bundesgesetzes),
- d. die Überwachung von Massnahmen und Arbeiten der mit dem Bau und Betrieb von Abwasseranlagen beauftragten Organisationen (Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes),
- e. die Aufsicht über die Funktionstüchtigkeit öffentlicher und privater Abwasseranlagen (Art. 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes),
- f. für die Anordnung besonderer Arten der Abwasserbeseitigung (Art. 18 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes),
- g. die Zustimmung zu Bauten und Anlagen (Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes),
- h. die Überwachung und Organisation der für die Gewässer unschädlichen Beseitigung von gesammelten Rückständen (Art. 24 Abs. 5 des Bundesgesetzes),
- i. die Bewilligung für den Bau, die Änderung und die Erweiterung von Tankanlagen sowie von Anlagen zum Umschlag und zur Verarbeitung wassergefährdender Stoffe (Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes),
- k. die Bewilligung zur Revision von Tankanlagen (Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes),
- l. die Anordnung und Überwachung von Massnahmen zur schadlosen Beseitigung fester Abfälle (Art. 27 Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes),
- m. die Anordnung der schadlosen Beseitigung von Treibgut (Art. 28 des Bundesgesetzes),
- n. die Bewilligung von Anlagen und Arbeiten im Grundwasserschutzgebiet (Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes),
- o. die Aufsicht und Kontrolle über den Verkehr mit Waschmitteln (Art. 6 der Verordnung über die Abbaubarkeit von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln) in Zusammenarbeit mit dem Laboratorium der Urkantone.

<sup>4</sup> Für Bewilligungen, Verfügungen und Entscheide des Gewässerschutzamtes können Gebühren von Fr. 20.– bis 200.– erhoben werden.<sup>6</sup>

#### **Art. 4** *Beizug anderer Fachstellen*

<sup>1</sup> Das Amt für Gewässerschutz ist befugt, zur Begutachtung besonderer Fragen des Gewässerschutzes oder von Projekten das Laboratorium der Urkantone, die eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz oder andere Fachstellen oder Experten beizuziehen, unter vorheriger Absprache mit dem Träger des Unternehmens.

<sup>2</sup> Die daraus entstehenden Kosten sind in der Regel vom Träger des Unternehmens zu bezahlen.

#### **Art. 5** *Gemeinden*

<sup>1</sup> Sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz als zuständig bezeichnen, obliegt den Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen

Vorschriften. Sie treffen auf ihrem Gebiet die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer nach den Weisungen des Baudepartementes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die von ihm bestellten Organe sind verpflichtet, die angeordneten Massnahmen durchzusetzen und unmittelbar zu überwachen oder überwachen zu lassen sowie den zuständigen kantonalen Behörden und Amtsstellen bei der Durchführung von Anordnungen und Massnahmen des Gewässerschutzes behilflich zu sein.

## **II. Ableitung und Reinigung der Abwasser**

### **Art. 6** *Pflichten der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden bauen und betreiben öffentliche Kanalisationen sowie Abwasserreinigungsanlagen (Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes).

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können zur gemeinsamen Lösung dieser Aufgaben einen Zweckverband bilden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden, wenn es zum Schutze der Gewässer notwendig ist oder wenn erhebliche wirtschaftliche Vorteile oder eine gerechtere Lastenverteilung es erfordern, mehrere Gemeinden verhalten, solche Einrichtungen gemeinsam zu schaffen und zu betreiben oder sich an ausserkantonalen Anlagen zu beteiligen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann eine Gemeinde verpflichten, innert angemessener Frist die erforderlichen Abwasseranlagen zu erstellen.

<sup>5</sup> Die Anordnung und Kontrolle der frist- und fachgerechten Erstellung der Kanalisationsanschlüsse ist Sache der Gemeinden. Sie können die von ihnen angeordneten Massnahmen nötigenfalls auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

### **Art. 7** *Generelles Kanalisationsprojekt*

Der Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement aufgrund des Zonenplanes ein generelles Kanalisationsprojekt (Art. 17 des Bundesgesetzes). Bei Änderung der Zonenpläne ist nach deren Genehmigung das generelle Kanalisationsprojekt entsprechend anzupassen.

### **Art. 8** *Kanalisationsrichtplan*

Bei der Bearbeitung der generellen Kanalisationsprojekte sind allfällige Richtplangebiete im Sinne von Art. 16 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung zu berücksichtigen.

### **Art. 9** *Bauprojekte*

<sup>1</sup> Öffentliche Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen dürfen nur in Übereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt und dem kantonalen Sanierungsplan erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Bauprojekte für Sammelleitungen, Pumpwerke, Reinigungsanlagen usw. sind dem Amt für Gewässerschutz zur Genehmigung einzureichen.

### **Art. 10** *Arbeitsvergebungen*

Arbeitsvergebungen für subventionsberechtigte Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

**Art. 11**      *Kanalisationskataster*

Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass über alle Kanalisationsleitungen ein Katasterplan geführt wird. Diese Pläne werden auf der Gemeindekanzlei oder dem Gemeindebauamt aufgelegt bzw. aufbewahrt.

**Art. 12**      *Reglemente*

<sup>1</sup> Die Gemeinden ordnen durch Reglement den Bau und Betrieb der öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen. Es sind insbesondere die Anschlusspflicht, die Anschlussvoraussetzungen, das Verfahren sowie die Deckung der Bau- und Betriebskosten zu regeln.

<sup>2</sup> Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

**Art. 13**      *Anschluss- und Betriebsgebühren*  
*a. Erhebungspflicht*

<sup>1</sup> Die Gemeinden erheben für die Erstellung öffentlicher Abwasseranlagen von den Grundeigentümern des Einzugsgebietes angemessene einmalige Anschlussgebühren und für den Betrieb, den Unterhalt und die Amortisation solcher Anlagen von den Verursachern oder Grundeigentümern angemessene Betriebsgebühren (Art. 17 Abs. 4 des Bundesgesetzes).

<sup>2</sup> Dieser Grundsatz gilt auch für die Sammelleitungen und Gruppenreinigungsanlagen, die von den Gemeinden in Ausführung des Sanierungsplanes ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes erstellt werden.

**Art. 14**      *b. Bemessung der Gebühren*

Die Kriterien für die Bemessung der Gebühren sind in den Reglementen der Gemeinden zu ordnen.

**Art. 15**      *Gesetzliches Grundpfandrecht*

<sup>1</sup> Für die durch die zuständigen Organe festgesetzten Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 820, 821 und 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

<sup>2</sup> Für diese Pfandrechte ist Art. 13 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank sinngemäss anwendbar.

**Art. 16**      *Private Anlagen*

<sup>1</sup> Bei besonderen Verhältnissen können Private Abwasseranlagen bauen und betreiben. Entsprechende Projekte bedürfen der Genehmigung des Amtes für Gewässerschutz.

<sup>2</sup> Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der Bau und Betrieb der Anlage im Sinne von Art. 127 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch einer Genossenschaft übertragen werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Eigentümer von Abwasseranlagen verpflichten, Dritten gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung zu gestatten.

### III. Abfallbewirtschaftung

#### Art. 17 *Öffentliche Einrichtungen*

<sup>1</sup> Die Gemeinden errichten und betreiben öffentliche Abfalldeponien und/oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie den Kehrichtsammeldienst (Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes).

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können diese Aufgabe gemeinsam lösen, entweder durch Gründung eines Zweckverbandes oder durch Abschluss von Vereinbarungen, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Art. 6 Abs. 3 gilt sinngemäss auch für die Abfallbeseitigung.

#### Art. 18 *Projekte*

Projekte für öffentliche Abfalldeponien und Abfallbeseitigungsanlagen sind dem Amt für Gewässerschutz zur Genehmigung einzureichen.

#### Art. 19 *Reglemente*

<sup>1</sup> Die Gemeinden ordnen durch Reglement die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Abfalldeponien und Abfallbeseitigungsanlagen sowie den Kehrichtsammeldienst, das Verfahren und die Deckung der Bau- und Betriebskosten.

<sup>2</sup> Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

#### Art. 20 *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Gemeinden können für den Betrieb öffentlicher Abfalldeponien, Abfallbeseitigungs- oder -wiederverwertungsanlagen sowie den Kehrichtsammeldienst bei den Verursachern oder den Grundeigentümern des Einzugsgebietes Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Die Kriterien für die Bemessung der Gebühren sind in einem Reglement der Gemeinden zu regeln.

#### Art. 21 *Sammelstellen für Rückstände wassergefährdender Stoffe*

Die Gemeinden richten Sammelstellen für Rückstände aus wassergefährdenden Stoffen ein (Art. 24 Abs. 5 des Bundesgesetzes). Diese Sammelstellen sind öffentlich bekanntzumachen.

#### Art. 22 *Benutzungspflicht*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind zur Abfallbeseitigung ausschliesslich die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen.

<sup>2</sup> In abgelegenen Gebieten können nach Massgabe des Gemeindereglementes und mit der Bewilligung des Gemeinderates und des Amtes für Gewässerschutz Sonderregelungen getroffen werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Private verpflichten, Sammelstellen sowie besondere Einrichtungen für die zentrale Beseitigung oder Wiederverwertung von Spezialabfällen unter angemessener Kostenbeteiligung zu benutzen. Er kann auch die Benützung ausserkantonaler Einrichtungen vorschreiben.

#### Art. 23 *Treibgut bei Wasserwerken*

Die Kosten für die Beseitigung von Treibgut trägt der Inhaber des Wasserwerkes (Art. 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes).

#### IV. Grundwasserschutz

**Art. 24** *Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen und -areale*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ordnet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Verfahren für die Einteilung des Kantons in die Gewässerschutzbereiche (Art. 29 des Bundesgesetzes und Art. 13 Abs. 7 der eidgenössischen Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat scheidet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Amt für Gewässerschutz die Grundwasserschutzzonen nach Art. 30 des Bundesgesetzes und die Grundwasserschutzareale nach Art. 31 des Bundesgesetzes aus.

**Art. 25** *Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten*

<sup>1</sup> Das Amt für Gewässerschutz überwacht die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, zur Beförderung, zum Umschlag und zur Verarbeitung wassergefährdender Flüssigkeiten.

<sup>2</sup> Das Amt für Gewässerschutz veranlasst die periodische Kontrolle der Anlagen und verfügt die notwendigen Massnahmen. Die Kosten gehen zulasten des Eigentümers. Der Eigentümer ist in der Wahl einer anerkannten Revisionsfirma frei.

<sup>3</sup> Die amtliche Überwachung entbindet die Eigentümer der festen und mobilen Anlagen nicht von der Pflicht, diese laufend unter Kontrolle zu halten.

#### V. Schadenverhütung

**Art. 26** *Gewässerschutzpolizei*

Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe der ordentlichen Polizeiorgane sowie des mit der Aufsicht über die Gewässer betrauten Personals des Staates und der Gemeinden.

**Art. 27** *Schadendienst*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden organisieren und unterhalten einen genügenden Schadendienst (Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes).

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Organisation des Schadendienstes auf regionaler oder kantonaler Ebene.

**Art. 28** *Kosten von Massnahmen*

Die Kosten der Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gewässerverunreinigungen sowie zur Feststellung und zur Behebung von Verunreinigungen hat der Verursacher zu tragen.

## VI. Kantonsbeiträge

### Art. 29 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an die Projektierung und den Bau von Abwasser- und Abfallanlagen und andere Gewässerschutz-Massnahmen, sofern auch der Bund Beiträge leistet.

<sup>2</sup> Bundesbeitrag und Kantonsbeitrag an Abwasser- und Abfallanlagen betragen zusammen acht Fünftel der Ansätze von Artikel 39 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung, Fassung vom 19. Juni 1972<sup>7</sup>. Die Höhe des Kantonsbeitrages wird errechnet aus dem vorstehenden Gesamtbeitrag, abzüglich des tatsächlich ausbezahlten Bundesbeitrages.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Es können Teilzahlungen entsprechend dem ausgewiesenen Baufortschritt geleistet werden.

### Art. 30 *Rückerstattung*

Für die Rückerstattung von Kantonsbeiträgen gilt sinngemäss Art. 35 des Bundesgesetzes.

## VII. Verfahrensbestimmungen

### Art. 31 *Einreichung der Gesuche beim Regierungsrat*

Gesuche, über die gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung der Regierungsrat entscheidet, sind bei der Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

### Art. 32 *Einreichung der Gesuche bei der Gemeinde*

<sup>1</sup> Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist die nach Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes erforderliche Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf amtlichem Formular einzuholen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und leitet diese mit Bericht und Antrag an das Amt für Gewässerschutz weiter. Das Amt kann die Gesuchsakten gegebenenfalls an die Gemeinde oder an den Gesuchsteller zur Vervollständigung zurückweisen.

### Art. 33 *Einreichung der Gesuche beim Amt für Gewässerschutz*

<sup>1</sup> Alle übrigen Gesuche, zu deren Behandlung das Amt für Gewässerschutz zuständig ist, sind direkt bei dieser Stelle einzureichen.

<sup>2</sup> Das Amt kann die Gesuchsunterlagen interessierten Kreisen zur Stellungnahme zustellen.

### Art. 34 *Inhalt der Gesuche*

Die Gesuche haben alle für die Beurteilung der Abwasserbeseitigung und für den übrigen Gewässerschutz massgeblichen Angaben zu enthalten. Dazu gehören insbesondere die Pläne mit den eingezeichneten Anlagen.

**Art. 35** *Entscheide*

<sup>1</sup> Die Entscheide der einzelnen Instanzen sind dem Gesuchsteller schriftlich und mit kurzer Begründung zu eröffnen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Steht der Entscheid im Zusammenhang mit einem Baugesuch ist in der Baubewilligung auf den Entscheid und allfällige Bedingungen oder Auflagen hinzuweisen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat darüber zu wachen, dass die Bedingungen und Auflagen eingehalten werden und diese nötigenfalls auf Kosten des Gesuchstellers im Grundbuch anmerken zu lassen. Er orientiert die entscheidende Instanz über Widerhandlungen.

**Art. 36** *Beschwerde*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Baudepartementes, des Amtes für Gewässerschutz und der zuständigen Gemeindebehörden oder Organe von Zweckverbänden können die Betroffenen innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann aufschiebende Wirkung erteilen.

**Art. 37** *Enteignungsrecht*

Für Enteignungen ist, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung<sup>9</sup>, das Bundesgesetz über Enteignung<sup>10</sup> anwendbar.

**Art. 38** *Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen*

Führen gewässerschutzrechtliche Massnahmen zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, dann können die zuständigen Instanzen diese auf Kosten des Grundeigentümers im Grundbuch anmerken lassen.

**VIII. Schlussbestimmungen****Art. 39** *Änderung bisherigen Rechts*

Artikel 3 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 30. Juni 1972<sup>11</sup> wird wie folgt geändert: Der Geschäftszweig "Gewässerschutz, Kehrlichtbeseitigung" wird vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement abgetrennt und dem Baudepartement zugewiesen.

**Art. 40** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vollzugsverordnung vom 28. Juli 1959<sup>12</sup> zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wird aufgehoben.

**Art. 41** *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>13</sup>, wann diese Verordnung in Kraft tritt.<sup>14</sup>

<sup>1</sup> LB XV, 328; geändert durch die Gebührenordnung für die Staatsverwaltung vom 26. Januar 1979, in Kraft seit 1. April 1979 (LB XVII, 8), Nachtrag vom 1. Juli 1982, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 1981 (LB XVIII, 125), und das Einführungsgesetz zum

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 26. Januar 2001,  
in Kraft seit 1. März 2001 (ABI 2001, 109)

2 SR 814.20

3 LB XIII, 1

4 Eingefügt durch Art. 29 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 26. Januar 2001

5 SR 814.201

6 Eingefügt durch Art. 27 der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung vom 26. Januar  
1979

7 AS 1972, 967 (SR 814.201)

8 Geändert durch Nachtrag vom 1. Juli 1982

9 SR 814.20

10 SR 711

11 LB XIII, 329

12 LB X, 91

13 Vom Bundesrat genehmigt am 15. April 1976

14 Vom Regierungsrat auf 1. Mai 1976 in Kraft gesetzt